

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3114/78 DER KOMMISSION**vom 29. Dezember 1978****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz und Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 kann bei der Ausfuhr von Isoglukose eine Erstattung vorgesehen werden.

Die Höhe der Erstattung ist je 100 kg Trockenstoff insbesondere an Hand folgender Faktoren zu ermitteln :

- der bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs geltenden Erstattung,
- der Erstattung bei der Erzeugung, die gegebenenfalls für das Grunderzeugnis gewährt wurde, aus dem die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) hergestellt worden sind,
- der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Produktionsabgabe und der wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhren.

Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen 103, 125 und 145/77 besteht Ungewißheit über die Berücksichtigung der vorgenannten Produktionsabgabe bei der Berechnung der Erstattung. Es erscheint daher angezeigt, bei der Berechnung die genannte Abgabe gegenwärtig unberücksichtigt zu lassen, jedoch vorzusehen, daß die Erstattung um einen Betrag erhöht wird, der derjenigen Produktionsabgabe entspricht, die gegebenenfalls bei der Ausfuhr der betreffenden Isoglukosemenge in Kraft ist.

Die Erstattung muß für die gesamte Gemeinschaft gleich sein, kann jedoch je nach Bestimmung variieren.

Die vorgenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Erstattung wird nur für Isoglukose gewährt, die den Voraussetzungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 ⁽³⁾ entspricht.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Systems ist für die Berechnung der Erstattung folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Demnach ist die Erstattung für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Auf Antrag des Interessenten werden die im Anhang aufgeführten Beträge um einen Betrag erhöht, der der Produktionsabgabe entspricht, die gegebenenfalls am Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die im Anhang genannten Erzeugnisse in Kraft ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1978 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose

(RE)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest ; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : D. andere Zucker und Sirupe : I. Isoglukose	12,82 ⁽¹⁾
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukose	12,82 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.